Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Beginn und Ende der Vereinbarung

Alle Fahrten beginnen im Domizil der Erwin Schaub AG, in 8618 Oetwil am See (in der Folge Garage genannt) und enden, sobald der Anhänger dahin zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Vereinbarung ist die Garage sofort zu benachrichtigen. Wird der Anhänger nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Kunde einen Zuschlag von einer Tagesentschädigung für jeden angefangenen Tag zu zahlen. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Vertragsbeginns schuldet der Kunde der Garage eine volle Tagesentschädigung. Abholung und Rückgabe während den Geschäftszeiten oder gemäss Absprache.

2. Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges

Zum Führen des Fahrzeuges ist berechtigt, wer als Kunde desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist; ferner ist jede vom Kunden ausdrücklich und unter dessen Verantwortung ermächtigte Drittperson, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllt, berechtigt.

Der Kunde bzw. eine von ihm ermächtigte Drittperson ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen voll verantwortlich.

3. Mietanhänger

Das Fahrzeug wird in fahrbereitem Zustand abgegeben. Der Kunde/Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

4. Pflichten bei Unfall

Der Kunde/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Garage und der Polizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen (gemäss internationalem Unfallprotokoll). Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Garage ohne Belang.

5. Haftpflicht-, Kasko und Transportschadenversicherung

Bei Haftpflichtschäden haftet die Versicherung des Zugfahrzeuges. Die Transportschadenversicherung ist Sache des Mieters. Für die von der Garage für den Mietanhänger abgeschlossen Kollisions-Kaskoversicherung, ist der Kunde im Falle eines von ihm zu verantwortenden Schadens am Anhänger zum Ersatz eines Selbstbehaltes von Fr. 1000.- und allfälligen Bonusverlustes verpflichtet. Der Kunde/Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung oder eine allfällige Kaskoversicherung nicht gedeckt werden.

6. Beschädigung und Verlust des Fahrzeuges

Der Kunde/Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des Anhängers voll haftbar. Allfällige Störungen sowie der Verlust des Fahrzeuges sind der Garage zu melden. Für Beschädigung und Verlust besteht keine *Versicherung.*

7. Reparaturen

Der Kunde/Fahrer ist verpflichtet, den Anhänger vor Vertragsbeginn zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Anhänger befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für selbstverschuldete Beschädigungen, die während der Vertragsdauer eintreten, ist der Kunde/Fahrer voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Garage bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Garage dürfen Reparaturen oder Änderungen am Anhänger nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Kunden/Fahrer die Rechnungsstellung an die Garage zu verlangen. Der Kunde/Fahrer zahlt, bei vom Ihm verursachten Schäden, während der Dauer einer solchen Reparatur der Garage pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete für den Betriebsausfall.

8. Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Garage gestattet. Zoll-, Transportdokumente und allfällige Zusatzversicherungen sind Sache des Mieters.

9. Haftung der Garage

Die Garage haftet weder dem Kunden/Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Vertragsdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Garage für irgendwelchen Schaden, der dem Kunden/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Fahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstige Folgeschäden verursacht.

10. Verrechnung, Kaution

Bei Mietbeginn ist eine Kaution von mindestens Fr 500.00 zu hinterlegen. Die Garage kann in eigenem Vermessen eine höhere Kaution verlangen insbesondere für Fahrten ins Ausland, bei Mieter mit Wohnsitz im Ausland, bei im Ausland immatrikuliertem Zugfahrzeug oder auch auf diese verzichten. Die Miete ist spätestens bei Mietantritt zahlbar.

Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Kunden/Fahrer kann die Garage den ihrem erwachsenden Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kaution verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Garage. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.